

Antrag

Hannover, den 30.09.2025

Fraktion der AfD

Prüfung und Erarbeitung eines landesweiten Unterstützungsmodells für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 (Prüfung eines niedersächsischen „Landespflegegeldes“)

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die pflegerische Versorgung in Niedersachsen befindet sich in einer kritischen Lage. Schon heute sind mehr als 620 000 Menschen im Land pflegebedürftig, Tendenz deutlich steigend.¹ Gleichzeitig erhöhen sich die finanziellen Belastungen für Pflegebedürftige und deren Familien: steigende Eigenanteile in stationären Einrichtungen, höhere Zuzahlungen in der häuslichen Pflege und zunehmende Kostensteigerungen in allen Bereichen der Daseinsvorsorge.

Die Folgen sind, Angehörige übernehmen immer größere Teile der Pflege - oftmals bis an die Grenze der physischen und psychischen Belastbarkeit. Gleichzeitig können tausende stationäre Pflegeplätze nicht belegt werden, weil das Personal fehlt.² Das führt dazu, dass nicht alle Pflegebedürftige eine adäquate Versorgung finden, Angehörige allein gelassen und die Fachkräfte, die im System verbleiben, immer stärker belastet werden.

Andere Bundesländer, insbesondere Bayern, haben längst auf diese Herausforderungen reagiert und ein Landespflegegeld eingeführt. Niedersachsen hinkt hier hinterher. Es ist höchste Zeit, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen die verdiente Anerkennung und Unterstützung zukommen zu lassen. Ein Landespflegegeld stärkt die Selbstbestimmung, entlastet Familien finanziell und setzt ein klares Signal, dass Pflege in Niedersachsen nicht nur als Kostenfaktor, sondern als gesellschaftliche Aufgabe begriffen wird.

Zugleich ist klar: Ein Landespflegegeld kann nur eine Säule sein. Ohne zusätzliche Ausbildungsplätze, bessere Rahmenbedingungen für Pflegekräfte und gezielte Weiterbildungsangebote wird der Fachkräftemangel weiter eskalieren.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. ein umfassendes Konzept vorzulegen, das die rechtlichen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Voraussetzungen für die Einführung eines landesweiten Unterstützungsmodells für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 prüft (im Folgenden: „Konzept“). Das Konzept hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - eine rechtliche Bewertung der Vereinbarkeit eines Landespflegegeldes mit Bundesrecht (insbesondere SGB XI, SGB XII) sowie Aussagen zur möglichen Anrechnung auf bzw. zur Nichtanrechnung mit anderen Sozialleistungen und bestehenden Landesleistungen (z. B. Landesblindengeld),
 - mehrere Finanzierungsvarianten (inklusive exemplarischer Jahreshöhen), eine Hochrechnung der jährlichen Haushaltswirkung für Niedersachsen sowie Vorschläge für die Finanzierung (Landeshaushalt, Sonderfonds, zeitliche Staffelung, gegebenenfalls Modellprojekte),

¹ <https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/pflege/landespflegebericht-bietet-ueberblick-ueber-die-pflegerische-versorgungssituation-in-niedersachsen-neuer-landespflegebericht-ist-veroeffentlicht-niedersachsen-201790.html>

² Drs.19/6341; <https://www.uk-erlangen.de/presse/pressemitteilungen/ansicht/detail/herausforderungen-und-perspektiven-der-haeuslichen-pflege/>

- konkrete Vorschläge zur Anspruchsqualifikation und Verteilungslogik (z. B. Pflegegrad ≥ 2 , Berücksichtigung von Hauptwohnsitz/Leistungsort, Differenzierung zwischen häuslicher und stationärer Versorgung, mögliche Freibetragsregelungen),
 - Vorschläge zur verwaltungspraktischen Umsetzung (Antragsverfahren, automatisierte Datenabgleiche mit Pflegekassen, Stellen/Behörden für Auszahlung sowie Maßnahmen zur Bürokratiearmut),
 - eine Wirkungsanalyse/Evaluationskonzeption mit Indikatoren (z. B. Entlastung der Betroffenen, Auswirkung auf Verbleib in der Häuslichkeit, Wechselwirkungen mit bestehenden Landesförderungen) sowie einen Zeit- und Evaluationsplan,
 - Empfehlungen, ob und in welcher Form Pilotregionen oder Stufenmodelle (z. B. Staffelung nach Pflegegrad oder zeitlich befristete Pilotphasen) sinnvoll sind.
2. kurzfristig (bis spätestens 30. März 2026) prüfbare, schnell wirksame Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen, die ohne langwierige Gesetzesänderungen umgesetzt werden können (z. B. Informations- und Antragsvereinfachungen, befristete Härtefallfonds, Koordination mit kommunalen Angeboten).
 3. bei der Erarbeitung des Konzepts die relevanten Akteure einzubeziehen (Pflegekassen, kommunale Spitzenverbände, Pflegeeinrichtungen, pflegende Angehörige, Betroffenenverbände, Wohlfahrtsverbände) und die Ergebnisse der Beteiligung dem Landtag als Anhang zum Konzept vorzulegen.
 4. wenn das Konzept die Einführung eines Landespflegegeldes empfiehlt, dem Landtag zugleich einen konkreten Gesetzes- oder Verordnungsentwurf sowie einen Finanzplan für die ersten drei Jahre vorzulegen.

Begründung

Pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige tragen oftmals erhebliche materielle und organisatorische Belastungen. Landesrechtliche Förderungen (z. B. Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen, Landesblindengeld) greifen punktuell, decken jedoch nicht systematisch die Mehraufwendungen vieler Pflegebedürftiger mit Pflegegrad ≥ 2 ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine systematische Prüfung eines ergänzenden niedersächsischen Unterstützungsmodells geboten. Ziel der Prüfung ist es, die Finanzierbarkeit, die rechtliche Vereinbarkeit mit Bundesrecht sowie die zu erwartende Wirksamkeit und die organisatorische Umsetzbarkeit eines Landesmodells fundiert zu klären. Ein transparenter Beteiligungs- und Prüfprozess erhöht die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz möglicher Maßnahmen. Das vorzulegende Konzept hat exemplarische Szenarien mit Hochrechnungen zu enthalten (Mindest-, mittleres und Maximalszenario) und konkrete Angaben dazu zu machen, welche zusätzlichen Personalkapazitäten in Landesbehörden gegebenenfalls erforderlich wären. Sofern eine Empfehlung zur Einführung eines Landespflegegeldes erfolgt, sind die entsprechenden Mittel im Landeshaushalt einzuplanen. Die Landesregierung wird aufgefordert, hierfür einen detaillierten Finanzierungs- und Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Die Landesregierung wird weiter aufgefordert, dem Landtag bei Vorlage des Konzepts eine Beurteilung der zu erwartenden Wechselwirkungen mit bestehenden Landesleistungen (z. B. Landesblindengeld) und mit den Bundesleistungen beizufügen.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 30.09.2025)